

H. Sax. G

315,81 $\frac{c}{\cdot}$



Statuten

des

Dresdner Vereins für Rechtsreibung.

§ 1.

Der Dresdner Verein für Rechtsreibung bildet einen Zweigverein des von Herrn Dr. F. V. Frikke gegründeten „Allgemeinen Vereins für Rechtsreibung“.

§ 2.

Zweck des Vereins ist die Verbreitung der einfachen, lauttreuen Rechtsreibung, wie sie sich in dem Vereinsorgan „Reform“ erörtert und angewendet findet.

§ 3.

Mitglieder des Vereins können alle diejenigen Herren und Damen werden, welche sich zu der Rechtsreibung des Vereins als der allgemein zu erstrebenden bekennen.

§ 4.

Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Schriftführer desselben.

§ 5.

Jedem Mitgliede steht das Recht zu, für eine einzelne Sitzung Gäste einzuführen.

§ 6.

Nach vorangegangener schriftlicher Anzeige bei dem Schriftführer steht einem Mitgliede der Austritt aus dem Verein jederzeit frei.

H. Lux. G.

§ 7.

Di mitglieder sint zu keinem geltbeitrage ferpflifitet, ven auf freivillige beiträge zur ausbreitung des fereins gern angenommen werden.

§ 8.

Der fōrstant des fereins virt in einer hauptferfamlung am ſlusse des fereinsjares gevālt. Difelbe findet ſtat in der 2. hālfte des septembers. Der fōrstant beſtēt aus 1 fōrfizzer unt 2 ſtelfertretern, 1 ſriftfūrer unt 2 ſtelfertretern unt 1 kassirer.

§ 9.

In der regel findet aller 2 monate eine ferfamlung ſtat; doh können auf auserordentlihe fizzungen jederzeit fon dem fōrſtande anberaumt vērden.

§ 10.

Jede fizzung ist one rŭkfiſt auf di zāl der erſinenen mitglieder beſlusfāig.

§ 11.

Zur fōrderung des fereins zvekkes werden entſprehhende fōrtrāge gehalten. Darauf bezŭglihe antrāge unt anfragen sint bei dem ſriftfūrer anzubringen.

§ 12.

In der hauptferfamlung am ſlus eines jeden fereinsjares hat der fōrſtant einen berifit ūber die tātigkeit des fereins im ferflossenen jare zu erſtatten.

§ 13.

Antrāge auf ſtatutenānderung sint ſpāteſtens bis zum 1. ſep-tember beim ſriftfūrer ſriftilik einzubringen unt mŭssen fon mindestens 20 mitgliedern unterſtŭzt ſein. ānderungen kōnnen nŭr durh ſtimmenmērheit fon $\frac{2}{3}$ der anvefenden mitglieder in der hauptferfamlung zum beſlus erhoben werden.

§ 14.

Etvaige öffentlihe bekantmahhungen werden durh den ‚Dresdner Anzeiger‘ erlassen.

H. Jax. g. 315, 81 c

H. Jax. g. 315, 81 c

